

## QUARTIERSFONDS

### RICHTLINIEN DER STADT REMSCHEID ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DEM QUARTIERSFONDS IM INNERSTÄDTISCHEN BEREICH

#### GLIEDERUNG

#### PRÄAMBEL

1. ZIELE, ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG
4. FÖRDERBEDINGUNGEN
5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG
6. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN
7. INKRAFTTRETEN

#### ANLAGEN

---

#### **PRÄAMBEL**

Mit Geldern aus dem Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ richtet die Stadt Remscheid einen Quartiersfonds ein. Der Quartiersfonds soll die Möglichkeit bieten, kurzfristig und unbürokratisch ehrenamtliches Engagement zu stärken und kleinere bürgerschaftlich orientierte Maßnahmen und Projekte zu finanzieren, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebietes initiiert werden und als wahrnehmbare Impulse bzw. Sofortmaßnahmen einen positiven Effekt auf die Remscheider Innenstadtentwicklung haben.

#### **1. ZIELE, ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE**

Ziel des Quartiersfonds ist es, Projekte wie Veranstaltungen, Workshops, Kurse oder Wettbewerbe, zu initiieren die

- eine Aufwertung des Stadtbildes verfolgen,
- eine Verbesserung der Innenstadt anstreben,
- die Innenstadt als Wohnort verbessern,
- die Innenstadt als Ort des Handels verbessern,
- eine Verbesserung der Erlebbarkeit des Wassers verfolgen,
- eine Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil verfolgen,
- der Öffentlichkeitsarbeit dienen,
- auf bestimmte Zielgruppen (z. B. schwer erreichbare) des Stadtteils ausgerichtet sind,
- einen integrierenden Charakter aufweisen,
- sportliche Ideen verfolgen,
- kulturelle oder künstlerische Ideen verfolgen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nord-

rhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Remscheid und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung innerhalb des historisch gewachsenen Innenstadtbereichs Remscheids. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht dabei nicht.

## **2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Quartiersfonds gelten innerhalb des in der Anlage 1 gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

Die Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit dem gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebiet Innenstadt. Die vorgenommene Abgrenzung ist verbindlich (siehe Anlage 1).

## **3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Quartiersfonds sollen Klein- und Kleinstprojekte in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren und einen Bezug zu den Zielsetzungen des Revitalisierungskonzeptes von 2014 aufweisen (siehe auch Nr. 1 dieser Richtlinie).

Da Mittel aus dem Quartiersfonds helfen sollen, neue Ideen zu realisieren, werden erstmals durchgeführte Maßnahmen, Projekte und Aktionen von Bürgerinnen und Bürgern des Quartiers vorrangigen gefördert. Die Mittel aus dem Quartiersfonds ersetzen nicht die Regelfinanzierung. Eine Einbeziehung zusätzlicher Einnahmen über private Sponsoren oder anderer privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht.

Im Rahmen des Projektes können grundsätzlich alle durch das Projekt verursachten Kosten, wie z. B. benötigte Verbrauchsmaterialien oder Anschaffungen von Gegenständen sowie Gelder für Aufwandsentschädigungen förderfähig sein.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

Grundsätzlich förderfähig sind seitens der gebietsbezogenen Bewohnerschaft initiierte Projekte wie

- Workshops,
- Mitmachaktionen,
- Wettbewerbe,
- Imagekampagnen

sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil, die ein oder mehrere der unter Kapitel 1 aufgeführten Ziele verfolgen.

### **Grundsätzlich nicht förderfähig sind u. a.:**

- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Aktivität stehen,
- Rechnungen, die nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden,
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers,
- Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen und Ersatzteile

#### **4. FÖRDERBEDINGUNGEN**

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Projekte werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Projekt erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches oder findet für die Menschen aus dem Programmgebiet statt.
- Mit der Umsetzung des Projektes wurde noch nicht begonnen.
- Das Projekt dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit der Remscheider Innenstadt.
- Das Projekt wurde von Seiten der Bewohnerschaft vorbereitet und organisiert.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust.

Der Nutzen für das Programmgebiet ist deutlich hervorzuheben.

Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

#### **5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Innenstadtbeirat als förderfähig anerkannten Kosten für Projekte nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Projekte zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist in der Regel auf eine Höchstsumme von 2.500 € begrenzt. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 € Gesamtkosten.

#### **6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN**

Um formale Fehler zu vermeiden, wird schon vor der Antragstellung ein Beratungstermin mit dem Innenstadtmanagement empfohlen.

Antragsberechtigt sind Anwohnerinnen und Anwohner sowie Anwohnergruppen, Initiativen oder Vereine, sowie Menschen, die im Quartier (Abgrenzung siehe Anlage 1) arbeiten oder ihre Freizeit verbringen und im Sinne der vorliegenden Richtlinien handeln.

Der Antrag muss schriftlich mit einer kurzen Projektbeschreibung und unter Würdigung der vorliegenden Richtlinien zu Förderungsgrundsätzen und -zielen gestellt und beim Innenstadtmanagement eingereicht werden.

Es ist das entsprechende Antragsformular der Stadt Remscheid zu verwenden (siehe Anlage 2). Anträge können ganzjährig eingestellt werden.

In einem Finanzplan ist darzustellen, ob und mit welchen anderen Mitteln das Projekt finanziert und mitgestaltet wird. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. Hierzu zählen vorhandene Eigenmittel, Zuschüsse anderer Zuschussgeber und Spenden. Diese Mittel sind vorrangig einzusetzen.

Zuschüsse können nur für solche Projekte beantragt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

### **Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung:**

- Ausgefülltes Antragsformular,
- Finanzplan,
- Kurze Projektbeschreibung sowie Beschreibung des Nutzens und der zu erwartenden, Effekte für die Innenstadtstärkung,
- Räumliche Zuordnung des geplanten Projektes.

### **Beratungsgremium**

Der Innenstadtbeirat berät über die vorliegenden Anträge zum Erhalt der Zuwendungen aus dem Quartiersfonds für das Stadtumbaugebiet Innenstadt auf Grundlage der dafür geltenden Richtlinien.

Er empfiehlt dann dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid einen entsprechenden Zuschuss zu bewilligen. Die Tagungen des Innenstadtbeirats sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Empfehlung zur Mittelfreigabe abgestimmt wird.

Die Empfehlung zur Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums bzw. deren Vertreter.

Der Innenstadtbeirat stellt einen Querschnitt der Remscheider Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Beirat besteht aus Vertretern der unterschiedlichen Interessensgruppen in der Innenstadt: u. a. Bürgerschaft, Immobilieneigentümer/-innen, Gewerbetreibende, Einzelhändler/-innen, Einrichtungen, Vereinen oder Verbände, die sozialen Aufgaben in der Innenstadt nachgehen und Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Innenstadtbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Konzepts zur Revitalisierung der Innenstadt Remscheid.

### **Vergabe der Fördermittel**

Die Mittel werden in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und auf Grundlage der Empfehlung des Innenstadtbeirates vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Zeichnet sich ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschussmittel ab, so kann die Förderung entsprechend gekürzt werden.

Ein Anspruch auf Bewilligung der beantragten Fördermittel besteht nicht.

Nach Zustimmung zum Projektantrag durch den Innenstadtbeirat erfolgt die Bewilligung der Fördermittel durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt Remscheid.

Der Bescheid enthält die Zuschusshöhe und die zu beachtende formale Abwicklung sowie den Hinweis auf die zu nutzenden Formulare.

Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Es gilt das Erstattungsprinzip. Mit dem beantragten Projekt darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

## **Nachweisverfahren**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Projektes. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Remscheid (über das Innenstadtmanagement) innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung des Projektes die Beendigung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen und Belegen im Original nachzuweisen.

Es sind bei Honorarkosten die Projektstundennachweise und die Dokumentation von Vergaben einzureichen. Es ist detailliert nachzuweisen, wofür die Mittel aus dem Quartiersfonds verwendet wurden.

Dem Innenstadtmanagement ist eine Kurzdokumentation mit Fotos zur freien Verwendung durch die Stadt Remscheid zum Zwecke von Veröffentlichungen sowie ein Exemplar von Produkten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer) zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auftragsvergabe ab 500 € netto sind mindestens drei formlose Angebote (Preisfragen) einzuholen. Die Vergabe ist zu dokumentieren und mit der Abrechnung einzureichen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

## **Widerrufsmöglichkeiten / Rückforderungsmöglichkeit / Rücknahme**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Der Bewilligungsbescheid kann auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu verzinsen.

## **8. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderungszeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2019 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

### Anlagen

1. Gebietsabgrenzung
2. Antragsformular